

# RS OGH 1991/1/15 4Ob501/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1991

## Norm

AußStrG §97 A1

KIGG §3 Abs2

KIGG §10

KIGG §16

KIGG §18

## Rechtssatz

Ist wegen § 3 Abs 2 KIGG nur ein Ehepartner Unterpächter oder Einzelpächter, schließt dies Mitbesitz des auf der untergepachteten Kleinparzelle befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens (Badehütte, Gerätehütte, Vordach, Außenanlagen, Kulturen, Gartenwasserleitung, Markise, Mobiliar) durch den anderen Ehegatten nicht aus. An diesem Mitbesitz ändert es auch nichts, daß das Inventar im Falle einer Beendigung des Unterpachtverhältnisses zum Teil (Baulichkeiten und Kulturen) dem Verpächter gegen Entschädigung überlassen werden müßte. Die im Mitbesitz befindlichen Sachen sind daher in das Inventar im Sinne des § 97 AußStrG aufzunehmen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 501/91

Entscheidungstext OGH 15.01.1991 4 Ob 501/91

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0007830

## Dokumentnummer

JJR\_19910115\_OGH0002\_0040OB00501\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>